Rechtlicher Hinweis:

Die dargestellten Dokumente dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!
Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.
Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.
Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen. Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Amt für Stadtplanung und Wohnen mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.

Ausschnitt aus dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan

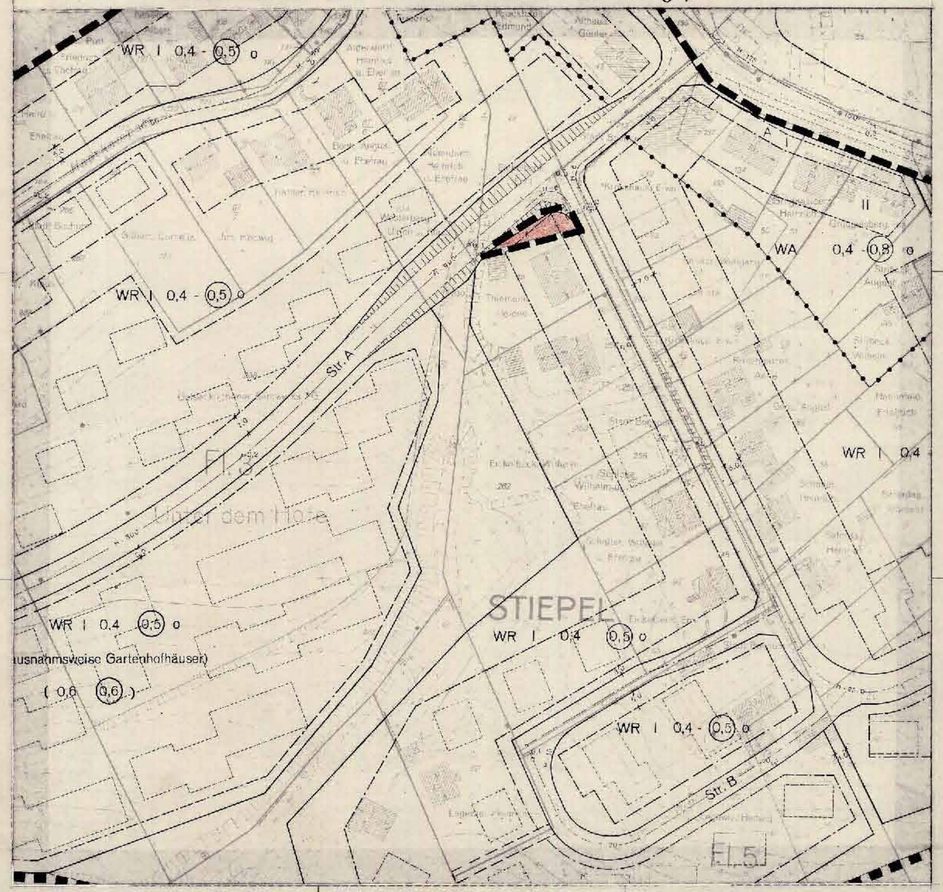

Original

Änderungsplan

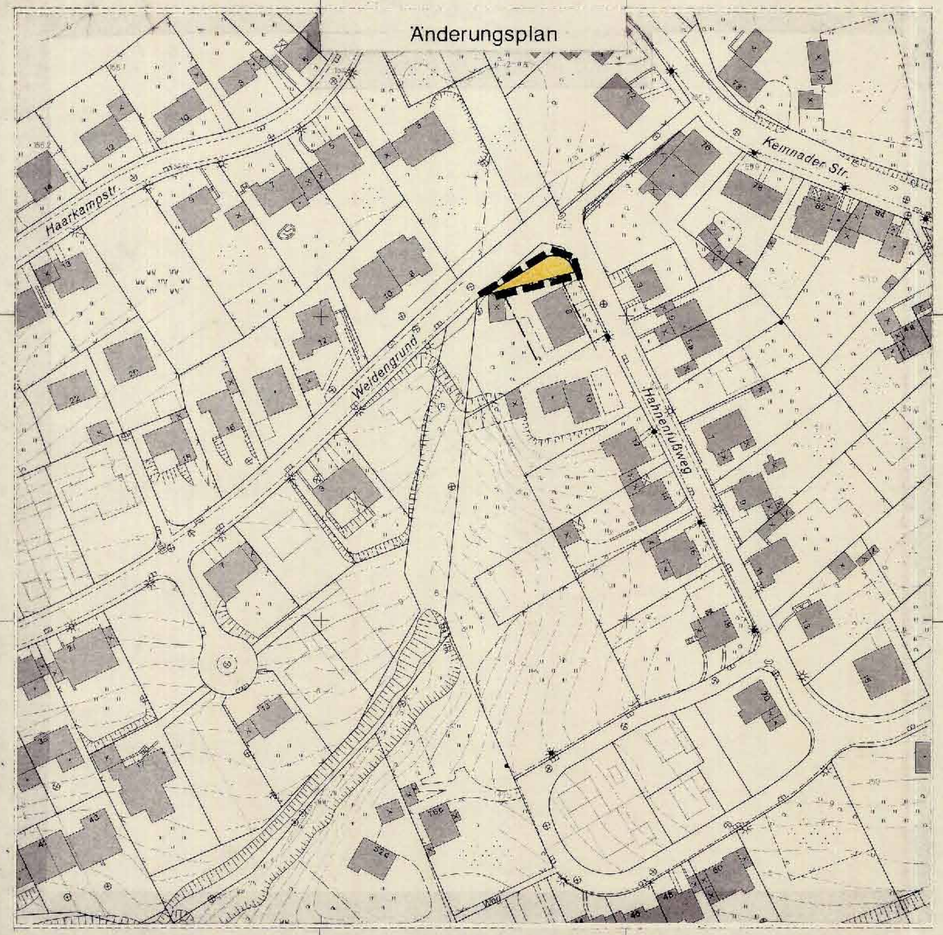

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestandsangaben

Wohn- und Geschäftsgebäude

Nicht- und gewerblich genutzte Gebäude

Öffentliche Gebäude

Geschosszahl

Firsthöhe

Bemerkung
D: Die mit D bezeichneten Gebäude sind in die Liste eines Denkmalverzeichnisses eingetragen, entsprechende Eintragung ist nicht eingetragen, der Zeichenerklärung des Katasteramtes Unterlagen des Vermessungsingenieurs Nordhoff – Dipl.-Ing. – vom 1964

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

(§§ 1 bis 15 BauNVO i.V. mit § 2 Nr. 6 und § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG)

- WR – Reine Wohngebiete § 3 BauNVO
- WA – Allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO
- WB – Besondere Wohngebiete § 4a BauNVO
- MI – Mischgebiete § 6 BauNVO
- MK – Kerngebiete § 7 BauNVO
- GE – Gewerbegebiete § 8 BauNVO
- GI – Industriegebiete § 9 BauNVO

Nebenanlagen – überbaubare Grundstücksflächen

Maß der baulichen Nutzung

(§§ 16 bis 21 BauNVO i.V. mit § 2 Nr. 6 und § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG)

- Zahl der Vollgeschosse
- II – als Höchstgrenze
- II - V – Mindest- und Höchstgrenze
- (III) – zwingend
- 0,4 – Grundflächenzahl
- 1,0 – Geschoßflächenzahl
- 2,0 – Baumassenzahl

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

(§§ 22 und 23 BauNVO i.V. mit § 2 Nr. 6 und § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG)

- o – Offene Bauweise
- E – nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- D – nur Hausgruppen zulässig
- g – Geschlossene Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze

Flächen für den Gemeinbedarf

(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG)

- Flächen von Sportanlagen für den Gemeinbedarf
- Versammlungsgebäude
- Schule
- Jugendheim
- Kirche
- Kindertagesstätte, Kindergarten

Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)

- Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
- Straßenverkehrsflächen (öffentlich) – verkehrsberuhigte Zone –
- F – Öffentliche Parkflächen
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie (Mischverkehrsfläche)

Flächen für die Versorgung und Entsorgung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BBauG)

- Versorgungsflächen oder Flächen für die Errichtung oder Bereitstellung von Abwasser oder festen Abfallstoffen sowie für Abgasanlagen
- Umformerstation
- Fernheizung
- Wasserbehälter
- Kläranlagen

Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG)

- Grünflächen (öffentlich)
- Parkanlage
- Spielplatz
- Sportplatz
- Friedhof
- Dauerkleingarten

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BBauG)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit – Stadt Bochum – zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Anlieger zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Versorgungsträger zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
- Mit Leitungsrechten zugunsten der Versorgungsträger zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
- Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind und deren Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG)
- Flächen für Wasseranlagen, für Stellplätze oder Garagen sowie Flächen für Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BBauG, §§ 2 Abs. 14 BauNVO)
- St – Stellplätze
- Ga – Garagen
- TGa – Tiefgaragen
- GSt – Gemeinschaftsstellplätze
- GGa – Gemeinschaftsgaragen
- GTGa – Gemeinschaftstiefgaragen
- Zuordnung der Gemeinschaftsanlage zur Benutzergruppe
- Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz von schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BBauG)
- Lärmschutzwall
- Schutzmauer
- Flächen für die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern. Bindung für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BBauG)
- Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern
- Anpflanzung von Einzelbäumen
- Bindung für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
- Bindung für die Erhaltung von Einzelbäumen
- Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern sowie sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BBauG)
- Aufschüttung
- Abgrabung
- Stützmauer
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes – § 16 Abs. 4 BauNVO)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BBauG)
- 1, 2, usw. – siehe Festsetzung durch Text
- Durchfahrt

Örtliche Bauvorschriften (§ 103 BauO NW)

- SD – Satteldach
- PD – Pultdach
- FD – Flachdach
- First- oder Gebäudestellung

Vermerkte Darstellungen u. nachrichtliche Übernahmen

- Umgrenzung der Flächen, die dem Naturschutzrecht unterliegen (§ 2 Abs. 1 Nr. 20 BNatG)
- Umgrenzung der Flächen, die im Verfahren nach dem Naturschutzrecht festgesetzt wurden
- Flächen für Bahnanlagen (§ 5 Abs. 6 BBauG)

Sonstige Darstellungen

- vorgeschlagene Abtrennungen auf Grundstücksebene
- SAN – Grenze des Sanierungsgebietes
- sanierbare Gebäude
- Richtfunkstrecke der Deutschen Bundespost (nach Schutzstreifen)

Nutzungsschablone

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
Baumassenzahl	Bauweise
Dachform	Dachneigung

Die Festsetzungen in Textform und die Zeichenerklärung des Originalbebauungsplanes sind Bestandteil dieser Änderung.

Die Eigentümer der betroffenen und benachbarten Grundstücke:
Gemarkung: Flur
Flurstücks-Nr.

Gemarkung: Flur
Flurstücks-Nr.

haben dieser Bebauungsplanänderung schriftlich zugestimmt.

Anlage zum Beschluß des Rates vom 29. APR. 1982 zu Punkt I/4 der Tagesordnung / öffentlicher / Teil-

Oberbürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

STADT BOCHUM

Stadt Bochum

Bebauungsplan Nr. 190a

1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 190

für ein Gebiet südwestlich der Kemnader Straße zwischen Haus-Nr. 52 und Haus-Nr. 138 und nördlich der Hülsbergstraße

Grundrißplan Blatt Maßstab 1 : 1000

Übersicht Maßstab 1 : 15000

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19. Januar 1965. Die Festlegung der stadtbaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Bochum, den
Der Oberstadtdirektor
Vermess- und Katasteramt
i. A.

Für die Einrichtung des Änderungsentwurfes

Bochum, den
Der Oberstadtdirektor
i. A.

Baudezernent Leiter des Planungsamtes

Der Rat der Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung am 29. APR. 1982 (Tagesordnungspunkt Nr. I/4) die – vereinfachte – Änderung dieses Bebauungsplanes – gemäß § 13 BBauG als Satzung beschlossen.

gez. Elkelbeck Oberbürgermeister
gez. Dr. Franke Ratsmitglied
gez. Meister Schriftführer

(Siegel)

Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Fassung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256, 3617), genehmigt der hiermit diese vom Rat der Stadt Bochum als Satzung beschlossene Änderung zum Bebauungsplan Nr.
Aktz.
Arnsberg, den
Der Regierungspräsident Arnsberg
i. A.

Der Satzungsbeschluß – ~~der Genehmigung~~ – zu dieser Änderung des Bebauungsplanes sowie Ort, Zeit und Stelle der Einsichtnahme ist am 26. JUNI 1982 ortsüblich bekannt gemacht worden. Entsprechend der Bekanntmachung wird die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 190a ausgelegt ab 26. JUNI 1982

Bochum, den 22. JULI 1982
Der Oberstadtdirektor
i. A.
Hilbrunner

STADT BOCHUM

Rechtsgrundlagen:
Nach §§ 1, 2, 8 ff des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I, S. 341) in der Fassung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I, S. 2256, 3617), zuletzt geändert durch Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6. 7. 1979 (BGBl. I S. 949); Verordnung über Vorzeichen der Bauleitpläne (Planzeichenverordnung) vom 19. 1. 1965 (BGBl. I, S. 21), § 4 der Dritten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. 11. 1968 (GVBl. S. 433) zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. 1. 1973 (GV. NW. S. 108) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 27. 1. 1970 (GV. NW. 1970 S. 96) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 7. 1978 (GV. NW. S. 264), der §§ 4 und 9 des Gesetzes über die städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in den Gemeinden (Städtebauförderungsgesetz) vom 27. 7. 1971 (BGBl. I, S. 1125) in der Fassung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2318; zuletzt geändert durch Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6. 7. 1979 (BGBl. I Nr. 37, S. 949) sowie die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 19. 12. 1974 (GV. NW. 1975 S. 81/SGV. NW 2023).